

Bleichen/Bleaching von Zähnen

Für das Bleichen von Zähnen gibt es je nach Behandlungsziel inzwischen viele unterschiedliche Behandlungsmethoden. Für das Bleichen mehrerer oder aller Zähne eines Kiefers kann z. B. das Bleichmittel mit Hilfe von Medikamententrägerschienen appliziert werden. Für Einzelzähne, die aufgehellt werden sollen, kommt das Touchieren mit Bleichmitteln oder auch das sog. intrakoronale Bleaching (das Einbringen des Bleichmittels in das Zahninnere) in Betracht.

Da es sich beim Bleichen von Zähnen um eine Maßnahme handelt, die *zahnmedizinisch* nicht notwendig ist, kommt allein eine Berechnung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ (s. dort) in Betracht. Es ist also ein Heil- und Kostenplan zu erstellen, auf dem die zu erbringende Leistung beschrieben und dafür mit dem Patienten die Vergütung fest vereinbart wird.

Die Preiskalkulation des Zahnarztes für das Bleichen richtet sich nach den anfallenden Material- und ggf. Laborkosten zuzüglich dessen, was der Zahnarzt als Honorar erwartet.

Leistungen, die wie das Bleichen nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthalten sind, werden gemäß § 6 Abs. 1 GOZ, also in Form von Analoggebühren berechnet.

Beispiel 1:

► Es sollen alle Zähne des Oberkiefers mittels individueller Bleichschiene aufgehellt werden.

Um für diese Leistung einen angemessenen Preis und hierüber eine geeignete Analoggebühr zu ermitteln, kann folgende Überlegung angestellt werden:

Preisfindung:	+	Honorar des Zahnarztes
	+	Kosten für das verbrauchte Bleichmittel
	+	Abformmaterial
	=	Betrag, der zum Finden einer geeigneten Analoggebühr herangezogen werden kann
	ggf.	
	+	Herstellungskosten für die Bleichschiene durch den Zahntechniker

In dem zu erstellenden Heil- und Kostenplan und schließlich in der Liquidation könnte das Bleichen dann wie folgt dargestellt werden:

Zahn	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
OK	7010a	Bleaching mittels individueller Schiene, je Kiefer - Verlangensleistung, siehe gesonderte Vereinbarung - entsprechend Geb.-Nr. 7010 GOZ, Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	1	2,3	103,49
		Herstellungskosten für die Bleichschiene gem. § 9 GOZ			

Da nach § 2 Abs. 3 GOZ die Vergütung für Verlangensleistungen fest vereinbart wird, muss der Steigerungssatz bereits in der Vereinbarung (HKP gem. § 2 Abs. 3 GOZ) so bemessen werden, dass sich daraus das erwartete Honorar ergibt. Bei einem das 2,3-fache übersteigenden Steigerungsfaktor ist somit auch keine Begründung erforderlich.

Achtung! § 10 GOZ fordert, dass Leistungen, die das Maß des medizinisch Notwendigen übersteigen und auf Verlangen des Patienten vom Zahnarzt erbracht werden, auf der Rechnung als „Verlangensleistung“ gekennzeichnet werden müssen.

Es empfiehlt sich, der Rechnung dann in Kopie die vor der Behandlung geschlossene schriftliche Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ anzufügen.

Beispiel 2:

► Ein wurzelbehandelter, verfärbter Zahn soll durch intrakoronales Bleaching aufgehellert werden.

Zur Ermittlung eines angemessenen Preises für diese Form des Bleichens könnten die Bewertungen derjenigen GOZ-Positionen herangezogen werden, die mit den durchzuführenden Behandlungsschritten des Zahnarztes vergleichbar sind:

Preisfindung:	Arbeitsschritt:	preislich vergleichbar mit Leistung nach: (jeweils 2,3-fach)
	- Eröffnen des Zahnes	Geb.-Nr. 2390 GOZ
	- teilweise Aufbereitung des gefüllten Wurzelkanals	½ Geb.-Nr. 2410 GOZ
	- Einbringen des Bleichmittels	Geb.-Nr. 2430 GOZ
	- Erneuern der Bleichmitteleinlage (ggf. mehrmals)	3 x Geb.-Nr. 2430 GOZ
	- provisorischer Verschluss (ggf. mehrmals)	3 x Geb.-Nr. 2020 GOZ
	- Wiederabfüllen des teilweise aufbereiteten Wurzelkanals	½ Geb.-Nr. 2440 GOZ
	- definitiver Verschluss des Zahnes	Geb.-Nr. 2060 GOZ

Der hierdurch ermittelte Betrag (hier ca. 240 €), zuzüglich der Kosten für das zu verwendende Bleichmittel, kann als Richtwert für die Auswahl einer geeigneten Analoggebühr dienen..

In dem zu erstellenden Heil- und Kostenplan und schließlich in der Liquidation könnte das intrakoronale Bleichen dann wie folgt dargestellt werden:

Zahn	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
12	2210a	Intrakoronales Bleaching, je Zahn - Verlangensleistung, siehe gesonderte Vereinbarung - entsprechend Geb.-Nr. 2210 GOZ, Vollkrone (Hohlkehl- o. Stufenpräparation)	1	2,6	245,37

Beispiel 3:

► Sogenanntes Power-Bleaching/In-Office-Bleaching

Werden Zähne aufgehell, indem sie mit einem Bleichgel, das ggf. lichtaktiviert wird, touchiert werden, ist eine Berechnung je Zahn empfehlenswert. Zu kalkulieren sind wieder Material- und Zeitaufwand für den Schutz der Gingiva, das Auftragen des Bleichmittels und die Einwirkzeit sowie die Entfernung der Materialien. Bitte beachten Sie, dass diese Parameter je Praxis stark variieren können. Im nachstehenden Berechnungsbeispiel wurde von einem Kostensatz von ca. 27 € je Zahn ausgegangen.

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
15-25, 35-45	2250a	Bleaching, je Zahn - Verlangensleistung, siehe gesonderte Vereinbarung - entsprechend Geb.-Nr. 2250 GOZ, Konfektionierte Krone	20	2,3	543,20

Hinweis: Ein Musterformular für den Heil- und Kostenplan gem. § 2 Abs. 3 GOZ erhalten Sie im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Berlin www.zaek-berlin.de

Anmerkung:

In seltenen, außergewöhnlichen Fällen kann das Bleichen von Zähnen auch als medizinisch notwendig angesehen werden, z. B. dann, wenn ein Patient wegen seiner starken Zahnverfärbungen *erheblich in seinem psychischem und sozialem Wohlbefinden*, also tatsächlich gesundheitlich, *beeinträchtigt* ist.

Auch in solch einem Falle sollte dem Patienten ein Heil- und Kostenplan zur Verfügung gestellt, und ihm der Hinweis und die Gelegenheit gegeben werden, die Möglichkeit einer Kostenübernahme durch den Versicherungsträger ggf. mit Unterstützung eines Psychotherapeuten zu prüfen.

Achtung!

Leistungen, die zahnmedizinisch nicht notwendig sind, können umsatzsteuerpflichtig sein!

GOZ-Referat d. ZÄK Berlin

Stand: 01.08.2018